

## Gebührenordnung der Prüfstelle

<b>1. Zweck und Gegenstand</b>			
1.1	Diese Gebührenordnung der BX Swiss AG regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Prüfstelle. Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV).		
<b>2. Gebühren der Prüfstelle</b>			
<b>Verfügungen (inkl. Hinterlegung nach Prüfung)</b>			
2.1	Verfügung über die Prüfung eines einteiligen Prospekts	CHF	5'000
2.2	Verfügung über die Prüfung eines Registrierungsformulars	CHF	2'500
2.3	Verfügung über die Prüfung einer Effektenbeschreibung und Zusammenfassung	CHF	2'500
2.4	Verfügung über die Prüfung eines Basisprospekts	CHF	5'000
2.5	Verfügung über die Prüfung eines ausländischen Prospekts, nach Aufwand	CHF	6'500 - 8'500
2.6	Reduktion auf Gebühren nach Ziff. 2.1 - 2.5 unter Beilage eines "Rule Checks" gemäss anwendbarem Anhang 1-5 der FIDLEV, pauschal	CHF	250
2.7	Verfügung über die Prüfung eines Nachtrags, nach Aufwand	CHF	100 - 3000
<b>Hinterlegungen (ohne vorherige Prüfung)</b>			
2.8	Hinterlegung eines einteiligen Prospekts	CHF	300
2.9	Hinterlegung eines Registrierungsformulars	CHF	150
2.10	Hinterlegung einer Effektenbeschreibung und Zusammenfassung	CHF	150
2.11	Hinterlegung eines Basisprospekts	CHF	300
2.12	Hinterlegung eines ausländischen Prospekts	CHF	300
2.13	Hinterlegung eines Nachtrags	CHF	30
2.14	Hinterlegung der endgültigen Bedingungen, pro ISIN	CHF	2
<b>Weitere Dienstleistungen</b>			
2.15	Gebührenzuschlag für physisch eingereichte Gesuche	CHF	+30%
2.16	Zusatzkosten bei physischer Hinterlegung	CHF	1'000
2.17	Gesuch um Vorabentscheid und Vorabklärungen		nach Aufwand

2.18	Verfügungen nach aussergewöhnlichem Umfang oder besonderen Schwierigkeiten (gemäss Art. 79 Abs. 5 FIDLEV)		nach Aufwand
2.19	Stundenansatz für Gebühren nach Zeitaufwand, nach Funktionsstufe der ausführenden Person	CHF	100 - 500
2.20	Gebührenzuschlag für dringliche Verfügungen und Dienstleistungen (gemäss Art. 79 Abs. 6 FIDLEV), ein allfälliger Zuschlag wird vorgängig mitgeteilt		max. +50%

### 3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Bei Rückzug eines Gesuchs kann die Prüfstelle die fälligen Gebühren nach dem Zeitaufwand bemessen.
- 3.2 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Datum der Rechnungsstellung bzw. bei Verfügungen ab Datum der Rechtskraft.

### 4. Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung wurde vom Verwaltungsrat der BX Swiss AG genehmigt. Sie tritt am 16. November 2020 in Kraft.